

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

65 (17.3.1870)

Beilage zu Nr. 65 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 17. März 1870.

Deutschland.

München, 13. März. (S. M.) Die Zerfegung innerhalb der patriotischen Partei fängt an, sich offen zu vollziehen. Der Abg. Bucher (Herausgeber der Passauer „Donauzeitung“, des Remptener „Allgäuer“ und künftig auch des Würzburger „Frankischen Volksblattes“) hat seinen Austritt förmlich erklärt, und in seinen Blättern polemisiert er gegen die Unentschiedenheit und die parlamentarische Rücksichtnahme der Weis, Jörg, und gegen die verküppelte Verantwortlichkeit, den Redakteur der „Augsburger Postzeitung“, Dr. Huttler, und verlangt energisches Vorgehen im Sinne von Lucas und Koss. Diese Zersplitterung der Anfangs streng disziplinierten Partei ist längst vorhergesagt worden, der Anfang ist jetzt gemacht, sie wird täglich deutlicher werden.

Italien.

Aus Rom, 7. März, dem Tage, an welchem das Unschicklichkeits-Schema verabschiedet wurde, schreibt man dem „Regenb. Abgl.“: Daß an entscheidender Stelle man nicht an eine Vertagung des Konzils denkt, zeigt u. A. ein Dekret der Nuntiats-Kongregation, welchem gemäß in den Diözesen, wo wegen Abwesenheit des Bischofs diesmal am Gründonnerstag die Dreie nicht stattfinden oder wo man die gewöhnlichen hl. Dese nicht leicht von einer nahen Döjese beziehen kann, die allen hl. Dese bis auf Weiteres fortgebracht werden können.

Frankreich.

* Paris, 14. März. Der „Constitutionnel“ zeigt den gestern Morgen erfolgten Tod des Grafen Montalembert mit folgenden Worten an: „Niemand, glauben wir, wird uns widersprechen, wenn wir sagen, daß die Freiheit und die Religion einen ihrer eminentesten und ruhmvollsten Verteidiger verloren haben.“ Das „Journ. des Deb.“ widmet ihm einen Nachruf, worin es heißt:

Das bänigige Erwarten des Todes hatte dieser großen Seele eine größere Sanftigkeit und mehr Heiterkeit gegeben und seine Urtheile schienen von höher herab zu kommen. Welche Erinnerung werden uns seine letzten Unterhaltungen zurücklassen, welche von einer so lebhaften Vorurtheil voll waren für die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche und für die Zukunft unseres Landes! Denn diese beiden großen Zankfragen seines Lebens waren in seinem Herzen niemals getrennt: er war eben so leidenschaftlich und eben so tief französisch und liberal, als er Christ war. Es ist nicht der Augenblick, von diesem bewegten Leben zu sprechen, welches so viele schöne Erinnerungen zurücklassen wird und dessen letzte Seite so glorreich gewesen ist. Was uns heute dominiert, ist das Gefühl des Verlustes, den Frankreich erleidet durch seinen Tod, ist der Hinblick auf die unergründliche Leere, die er unter uns läßt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. März. 21. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Staatsrath Dr. Weizel. (Schluß.)

Die nun in der Tagesordnung folgende Verathung über den Gesetzentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betr., wird auf die nächste Sitzung verschoben, da der Berichtserfasser, Geh. Rath Dr. Heremann, durch Urwechsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Es folgt die Verathung des von Generalmajor Graf v. Sponeck erstatteten Berichts a) über das ordentliche Budget des Groß- Ministeriums des Innern Tit. IX, X und XI.

Bei Tit. IX, Kultus, legt Graf v. Kageneck eine Verwahrung dagegen ein, daß der Erklärung der andern Kammer bezüglich der Weiterzahlung der Dotation des Erzbiethums beigetreten werde; diese Dotation sei eine Pfunde und beruhe schon auf dem Reichsdeputationshauptschluß.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die Kommission auch gar nicht eine solche Erklärung beantragt habe.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Verbindlichkeit beruhe auf der Errectionsurkunde; wenn von der andern Seite die Verpflichtung zur Bezahlung des Erzbiethums nicht erfüllt werde, so frage es sich, ob die Regierung ihrer Verbindlichkeit nachzukommen habe.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung dieses Budgets wird angenommen; ebenso ohne Diskussion bei b) dem außerordentlichen Budget des Groß- Justizministeriums.

Bei der nun folgenden Verathung des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern bemerkt zu „Unterrichtswesen“ Geh. Rath Dr. Luntzschli: Man könne das akademische Krankenhaus in Heidelberg nicht stückweise herstellen, sondern es müßten wenigstens die einzelnen Hauptgebäude fertig sein, wenn eine Benützung stattfinden sollte. Die für die beiden Budgetjahre ausgerechneten 264,000 fl. reichen aber gegenüber einem Gesamtanwendung von 800,000 fl. nicht hin, um diese Hauptgebäude herzustellen.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Summe sei verhältnißmäßig nicht so klein; bereits seien über 100,000 fl. verausgabt, und es würden 264,000 fl. in dieser Budgetperiode verausgabt werden; mehr zu verbauen, sei überhaupt kaum möglich. Die Regierung habe die Ansicht, in dieser Periode die allerwichtigsten Gebäude wenigstens herzustellen. Vor 3 bis 4 Jahren aber werde das Krankenhaus überhaupt nicht bezugsbar sein.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung wird ange-

nommen, und sodann zur Verathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., übergegangen.

Der Kommissionsantrag, den von der Zweiten Kammer gemachten Aenderungen beizutreten, wird ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf wird beschloffen, in die Verathung des Berichts über Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung einzutreten.

Präsident Dr. Holzmann trägt den Bericht vor, derselbe erkenne zwar einerseits an, daß die Eidesbelehrung des Geistlichen in manchen Fällen nicht ohne heilsame Wirkung gewesen und noch sein könne; in der Form dagegen, wie dieselbe jetzt geistlich bestete, sei dieselbe nicht haltbar, weshalb die Kommission beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, zugleich aber die Regierung bittet, die Eidesabnahme möglichst zu vermindern und durch Volksgesetzgebung dafür zu sorgen, daß Jeder, welcher schwören soll, einige Tage vorher dies sowie den Inhalt des Schwurs erfahre.

In der Generaldiskussion ergriff Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern den Kommissionsantrag das Wort: Die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen habe seiner Einführung nach nur selten eine tiefer gehende Wirkung. Dieselbe sei aber besonders für Gebildete eine sehr lästige Formalität, um so mehr, da jetzt schon die Pflicht zur Zeugnisablegung mit ungünstigen Augen betrachtet werde. Ferner seien oft zwischen Gericht und Pfarrämtern Mißverständnisse gerade wegen der Eidesvorbereitung, und bei Parteien Mißverständnisse entstanden. Der Richter könne ja auch in religiöser Beziehung über den Eid belehren und wer sich dazu gedrungen fühle, könne immer noch zum Geistlichen gehen.

Ministerialpräsident Obkircher will, die hinfänglich erörterte Frage bei Seite lassend, nur die von der Kommission geäußerten Wünsche beantworten. Die Regierung sei durch die Moten des Abg. Eckhard schon veranlaßt, die Frage, ob und wie weit die Eide verweigert werden könnten, zu prüfen, die Kommission der Zweiten Kammer habe aber keine weitgehenden Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Eine Volksgesetzgebung in der von der Kommission angeregten Richtung sei unumgänglich; denn der Inhalt der Verträge, Zeugnis- und Sachverständigeneide sei im Gesetze angegeben und ihre Bedeutung allgemein bekannt. Ein Parteieid werde aber nur dann abgeleitet, wenn längere Zeit vorher durch Urtheil die Eidesformel der Partei bekannt gemacht werden.

Präsident Dr. Holzmann bemerkt, daß überhaupt über die innere Thatsache der Wirksamkeit der Eidesbelehrung wenig Erfahrungen hätten gesammelt werden können, und daß ihm doch schon von Leuten gesagt worden sei, sie hätten vor Gericht, ohne vorher davon zu wissen, schwören müssen.

Ministerialrath Dr. Binger: Dies werde wohl noch aus der Zeit der alten Strafsprochordnung herrühren, wo die Zeugen noch in der Voruntersuchung befragt wurden; zudem sei dies ein pronuntziertes Eid mit allgemeiner Fassung, den Jeder leicht verjehre.

Graf v. Kageneck: Insbesondere das jetzt veränderte Verhältniß zwischen Kirche und Staat bewege ihn, dem Gesetze zuzustimmen; der Staat müsse sich abgewöhnen, einzelne prozessualische Vorarbeiten den Geistlichen aufzulegen. Auch die Erhebung von pfarramtlichen Leumundszuweisungen sollte nicht mehr stattfinden.

Ministerialpräsident Obkircher: Unsere Prozedurordnung sehe auch die Einholung der letztern gar nicht vor.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Die von der Kommission geäußerten Wünsche scheinen sich ihm darauf zu konzentriren, daß die Zeugen künftig ausdrücklich zur eidlichen Zeugnisablegung vorgeladen werden sollten.

Die Diskussion wird damit geschlossen, der einzige Artikel und das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Als letzter Gegenstand folgt die Erstattung und Verathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Wahlbezirke für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend.

Se. Groß- Hohheit Prinz Wilhelm von Baden erstattet den Bericht: Die vorgeschlagenen Aenderungen, keine durchgreifenden Umgestaltungen des Bisherigen, erscheinen zweckmäßig und gerecht. Die neue Einteilung der Land- Wahlbezirke sei mit Berücksichtigung der geographischen Lage und der Bevölkerungszahl nach den Amtsbezirken vorgenommen worden. Daß Ueberlingen und Wertheim ihr bisheriges Wahlrecht als Städte verlieren, sei prinzipiell begründet. Die Beibehaltung der besondern Städte-Wahlbezirke entspreche der in den Städten angesammelten Intelligenz und Stimmkraft; daß die einzeln Städte nach ihrer Bevölkerung 1 bis 3 Abgeordnete wählen, sei ebenfalls eine gerechtere Rücksicht auf die verschiedene Bedeutung derselben. Mit Recht ehalte Pörsch, welches bedeutend vor Ueberlingen und Wertheim aufgebüht sei, ein besonderes Wahlrecht. Dagegen sei hervorzuheben, daß auch die Stadt Wintheim wohl eine Berücksichtigung verdient hätte. Der Schlußantrag geht auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

Se. Durchlaucht Fürst v. Löwenstein befragt, daß Wertheim, wenn es mit Waldürn zusammengeworfen werde,

als Wahlort bezeichnet werden möchte. Wertheim sei durch ein gewisses Abzerrungssystem von Seiten des Nachbarstaats in seiner materiellen Fortentwicklung gehindert worden, so daß nicht unbillig ihm sein besonderes Wahlrecht genommen werde.

Oberst Freiherr v. Böcklin trägt die gleiche Bitte für Ertenheim vor.

Staatsminister Dr. Jolly: Die prinzipielle Frage bei diesem Entwurf sei, wie es mit dem Wahlrecht der Städte gehalten werden solle. Wenn unsere Städte einfach mit den Land-Wahlbezirken zusammengeworfen würden, so würden die spezifisch städtischen Interessen, da diese fast überall in der Minderheit seien, gar nicht zur gehörigen Geltung bei der Volksvertretung kommen. Eine gewisse Modifikation des bisherigen Zustandes sei freilich nothwendig gewesen, es hätten die städtischen Stadt-Wahlbezirke beseitigt werden müssen, deren Bestehen gegenüber den Land-Wahlbezirken eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen sei. Darum hätten Ueberlingen und Wertheim, deren Stimmkapital und Einwohnerzahl am geringsten sei, ihr besonderes Wahlrecht und Lahr einen Abgeordneten verloren. Andererseits habe man dem rasch anwachsenden Pörsch ein besonderes Wahlrecht ertheilt. Ueber die künftigen Wahlorte sei noch keine Bestimmung getroffen; es werde die der Vollzugsverordnung überlassen; man werde natürlich die bedeutendsten Orte zum Wahlort erheben. — Die Gesichtspunkte bei Einteilung der Land-Wahlbezirke seien folgende. Dadurch, daß die Zahl der ländlichen Wahlbezirke um 2 vermehrt worden, sei es möglich gewesen, dieselben an Einwohnerzahl möglichst gleich zu machen, so daß 30,000 Einwohner ziemlich allgemeiner Durchschnitt sei. Auf die Stimmkraft habe neben der Bevölkerungszahl, nur ganz subsidiäre Rücksicht genommen werden können. Ferner sei auf die Bezirksanteiletheilung und die geographische Lage, d. h. die Landstraßenverbindung, Rücksicht genommen worden, so daß zuerst die auch für die Wähler wichtige Zusammengehörigkeit des Amtes in Betracht gezogen und dann die weitere Rücksicht, falls der Amtsbezirk nicht groß genug war, genommen werde. Das Resultat der Aenderung sei: Die bisher größten 4 Wahlbezirke im südöstlichen Winkel des Landes seien in 6 Wahlkreise zerlegt, die im südwestlichen Theile befindlichen 7 ziemlich kleinen Wahlkreise in 5 zusammengezogen worden, 2 neue in Offenburg und in Baden seien dazu gekommen. Die übrigen Aenderungen beschränken sich auf das Zurückgehen auf die jetzigen Grenzen der Amtsbezirke.

Hierauf werden die beiden Artikel und das Gesetz als Verfassungsgesetz einstimmig angenommen und die Sitzung nach einigen geschäftlichen Mittheilungen und nachdem Se. Groß- Hohheit Prinz Karl von Baden die Vollendung des Berichts über das Eisenbahnbau-Budget und Frhr. v. Gemmingen die des Berichts über das Straßengesetz angezeigt hatten, geschlossen.

Bermischte Nachrichten.

— Italienische Blätter theilen folgendes Sonnet von Pasquino's — als Gegenstück zum Schema von der Unschicklichkeit — mit:

Quando Eva morse e a morder diede i pomo

Per far libero l'uomo, Dio si fece uomo:

Il suo vicario in terra, il nono Pio

Per render l'uomo schiavo si fa Dio.

Die „Anglo-Brazillian Times“ berichtet von einer furchtbaren Pulverexplosion an Bord des brasilianischen Schooners „Pluto“ in Cerrito. Fast zu gleicher Zeit erlönten drei Detonationen, welche durch die Explosion an Bord des Schiffes, des Pontons, von welchem Pulver abgeladen wurde, und des Kistenmagazins entstanden. Im Ganzen erpöbten etwa 300 Tonnen Schießpulver. Von den 19 Personen an Bord des „Pluto“, darunter des Kapitäns Gattin nebst Tochter, ist nicht ein Fragment übrig geblieben.

Badische Chronik.

8. Pforzheim, 14. März. Aus einem von dem hiesigen Konsumverein durch dessen Vorsitzenden, Hrn. Fabr. F. Zerrener, erstatteten Rechenschaftsbericht theile ich Ihnen Folgendes mit. Der im Jahr 1865 auf Anregung des Arbeiter-Bildungsvereins mit einem anfänglichen Kapital von 1500 fl., welches durch Aktienübernahmen 5 fl. per Stück aufgebracht wurde, gegründete Verein erstreckte sich in dem abgelaufenen Rechnungsjahr pro 31. Mai 1869 auf ein ausgezeichnetes Spezerrei-Ladengeschäft, eine Vereinsbibliothek mit Brodverkauf an verschiedenen Punkten der Stadt und sog. Markenverträgen mit 1 Brennmaterialienhandlung, 4 Metzgereien, 4 Wein- und Bierwirthen, 1 Gutmacher, 1 Schuhmacher, 1 Ellenwaarengeschäft und 1 Kurzwaaren- und Metzgereigeschäft. Das letzte Rechnungsjahr schloß mit folgenden Ergebnissen: Die Mitgliederzahl betrug 719 mit einem Guthaben von 22,569 fl. 40 kr. gegen 507 Mitglieder und einem Guthaben von 12,456 fl. 14 kr. des Vorjahres. Der Geschäftsumsatz betrug: im Ladengeschäft 66,319 fl. 26 kr., im Bäckereigeschäft 31,597 fl. 27 kr., durch Markenvertrag mit oben genannten Geschäften 51,705 fl. 20 kr., zusammen 149,622 fl. 13 kr. Im Rechnungsjahr 1867/68 betrug der ganze Umsatz nur 92,714 fl. 35 kr.; derselbe vermehrte sich im letzten Jahre also im Ganzen um 56,907 fl. 38 kr.

Von dem gesammten Umsatz des letzten Jahres kommen auf Vereinsmitglieder, d. h. gegen Vereinsmarken 134,872 fl.; der Rest des Umsatzes mit 14,750 fl. 13 kr. betrifft Verkäufe an Nichtmitglieder und En-gros-Verkäufe. Der Reingewinn war: im Ladengeschäft

7296 fl. 35 kr., im Bädergeschäft 2241 fl. 33 kr., durch Markenvertrag 2887 fl., zusammen 12,425 fl. 33 kr. Im Vorjahre betrug derselbe 6570 fl. 15 kr. Nach Prozenten des Umsatzes betrug der Gewinn: im Ladinggeschäft 11 Proz., in der Bäderei 7,4 Proz., im Markengeschäft 5,58 Proz. Nach Bestreitung der Unkosten, die sich zusammen auf 4489 fl. 37 kr. beliefen, konnte an eigentlichem Gewinn vertheilt werden: Verzinsung der Mitglieder-Anteilsscheine, im Werth von 8290 fl. zu 10 Proz. = 829 fl., Stück- oder Konsumdividende an die konsumirenden Mitglieder mit 4 1/2 kr. für jeden Gulden, also von obigen 134,872 fl. = 10,110 fl. 23 kr. Dem Reservefond wurden überwiesen 941 fl. 51 kr.

Gewiß sind das schöne Ergebnisse und sprechen die Zahlen für sich genug. Das hier gegebene Beispiel hat auch bereits auf die Bewohner der Umgegend gewirkt, da in verschiedenen Landorten ebenfalls ähnliche Vereine entstanden sind. Der Rechenschaftsbericht schließt mit

Worten, welche namentlich von den Gegnern der Konsumvereine begehrt zu werden verdienen. Es wird damit nämlich die Berechtigung dieser Vereine als Ausfluß des allgemein gültigen Grundsatzes „Gleiches Recht und Freiheit für Alle“ dargelegt.

w. Mannheim, 14. März. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Getreide fest, Preise höher. Bezählte Preise notiren wir: Weizen, effekt. hiesiger Gegend, 200 Zollfund, 11 fl. 30 - 45 kr., norddeutscher 11 fl. 45 kr. bis 12 fl., ungarischer 12 fl. 20 kr. bis 13 fl., fränkischer 11 fl. 30 - 45 kr. - Roggen, effektiv 8 fl. 45 kr. - Gerste, effektiv hiesiger Gegend, 9 fl. 20 kr., fränkische - fl. - kr., württembergische und badische 8 fl. 24 kr. bis 9 fl., Pfälzer I. 9 fl. 24 - 30 kr. - Hafer, effektiv 100 Zollfund 8 fl. bis 8 fl. 12 kr. - Kernen, effektiv 200 Zollfund 11 fl. 15 - 30 kr. - Oelfamen, deutscher Kohlsch 23 fl. 30 kr. - Wöhlen 11 fl.

bis 11 fl. 30 kr. - Weizen 9 fl. - kr. bis 10 fl. - Kleefamen deutscher I. 30 fl. - kr. bis 31 fl., II. 25 bis 27 fl., Luzerner 24 fl. bis 25 fl., Gspartete 9 fl. bis 9 fl. 30 kr.

Leinöl, Rüböl und Petroleum ziemlich unverändert. Del: (mit Faß) 100 Zollfund Leinöl, effektiv Zuland, in Partien 21 fl. - kr. G., saßweise 21 fl. 15 kr. - Rüböl, effektiv Zuland, saßweise 25 fl. 15 kr., in Partien 25 fl. - kr. - Mehl: 100 Zollfund Weizenmehl Nr. 0 9 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr., Nr. 1 8 fl. ¹⁾ bis 9 fl. 45 kr., Nr. 2 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 40 kr., Nr. 3 6 fl. 30 kr. bis 7 fl., Nr. 4 5 fl. 30 kr. - Roggenmehl, Nr. 0, 6 fl. 40 kr., Nr. 1 6 fl. 15 kr. G. - Brauntwein, effektiv (50% n. Tr.) tranfit (150 Litres) 18 fl. 30 kr. - Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15 fl. G.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroeberlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

J. 651. Nr. 311. Rastatt. Bedingter Zahlungsbefehl.

In Sachen Bürgermeister Valerian Altenbach von Eichenheim

gegen Johann Kary von Durmersheim, z. St. an unbefangenen Orten, wegen Forderung von 102 fl. 28 kr., nebst 5 % Zins vom 1. Juni 1869, herrührend aus Holzkauf vom 14. Februar 1869.

1) Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff begehrteten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugehört erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

2) Dem beklagten Theile wird aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen werden sollen.

Rastatt, den 10. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Waag.

Oeffentliche Aufforderungen.

J. 604. Nr. 3342. Wülheim. Karolina Furler, ledig, von Schlingen hat auf Ableben der am 3. Juli 1861 verlebten Jakob Sattler's Wittve, Magdalena, geb. Maier, von Schlingen folgende Liegenschaften erbt:

- 1) 1/2 Acker auf der Wagenstelle, einer. Karl Müller Schmidt's Sohn, anders. Jakob Sattler's Erben;
- 2) 1/2 Acker im oberen Hofacker, einer. Altmendweg, anders. Karl Maier;
- 3) 1/2 Acker im Thal, einer. Konrad Müller, anders. Fußpfad;
- 4) 30 Acker Schland, jetzt Matten, im vorderen Hofacker, einer. Wilh. Hertensheim, anders. Anwander;
- 5) 1/2 Acker Matten auf der Brunnenmatten, einer. Wilh. Vogel, anders. Altvogt Erdmolin;
- 6) 1/2 Acker Matten im Roggenbach, einer. Konrad Müller, anders. Jakob Sattler's Erben.

Alles aus der Gemahlung Schlingen gelien. Diesen Liegenschaften mangelt es an der Erwerbserkunde und auch an dem Grundbucheintrage. Es werden nun alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieselben haben, oder zu haben verzeichnen, aufgefordert, solche

binnen vier Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der neuen Erwerbserkunde gegenüber für erloschen erklärt werden.

Wülheim, den 8. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. H. Kohlunt.

J. 623. Nr. 2475. Schopfheim. Auf Antrag der Gemeinde Karlsruh, die bezüglich des seit unvorfindlicher Zeit in ihrem Besitze befindlichen, in Gemahlung Minckel gelegenen Waldfeldes: 28 Morgen 31 Ruthen im Hofacker, neben Gemeinewald Wülstein und Gemeinewald Karlsruh, keine Erwerbserkunde hat, werden alle diejenigen, welche an diesem Grundstück dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben verzeichnen, aufgefordert, solche innerhalb zwei Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Rechte dem künftigen Erwerber des Grundstückes gegenüber für erloschen erklärt würden. Schopfheim, den 11. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. K. Sengenheim.

J. 599. Nr. 1792. Werberg. Auf Antrag des Georg Hettinger von Bobstadt, als Vormund seiner minderjährigen Kinder Jakob, Katharina und Maria Hettinger von da werden alle diejenigen, welche an nachbenannten, auf Gemahlung Bobstadt gelegenen Liegenschaften in den Grund- und Planbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten geltend zu machen, ansonst sie den neuen Erwerbbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

I. Dem Jakob Hettinger:

Nr. - 33 Ruthen u. s. in der Klingebirke, einer. Martin Krüger und Friedr. Fischer;

II. Der Katharina Hettinger:

Nr. 886. 1 Viertel Wald im vordern Brand, einer. Jakob Wehringer und Martin Ledert.

III. Der Maria Hettinger:

Nr. 1610. 14 Ruthen Weinberg in der Müßelheide, einer. Michael Weismann und Jakob Ledert. Werberg, den 10. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Singer.

J. 619. Nr. 4078. Mosbach. Georg Philipp Martin, Wagner von Neunfirchen, besitzt vorgezeichneten auf Gemahlung Neunfirchenbach folgende Grundstücke:

1) 1 Viertel 17 Ruthen 92 Fuß Acker links am Neunfircher Weg, neben Adam Geler und Friedrich Hüllengas von Neunfirchen;

2) 31 Ruthen 45 Fuß Acker im Morrenacker, neben Andreas Groß und Michael Weichenbeds Erben ohne daß der Eigenthumswerb im Grundbuche eingetragen ist.

Auf Antrag des Georg Philipp Martin von Neunfirchen werden diejenigen, welche lehenrechtliche, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an obigen Liegenschaften geltend machen wollen, aufgefordert, binnen 2 Monaten dies zu thun, widrigenfalls dieselben dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber als erloschen erklärt würden. Mosbach, den 5. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Kättinger.

J. 620. Nr. 1974. Schweningen. Susanna Wölber befiht auf Neunfircher Gemahlung nachher bezeichnete Liegenschaften, über deren Eigenthumswerb ein Eintrag im Grundbuche nicht vorhanden ist und S. Wölber auch sonst keinerlei Urkunde in Händen hat, nämlich:

I. Nr. 251. Niederfeld, 102 Gewann. 1 M. 59 Acker. 6. Acker beim Steinweg, neben dem Steinweg und Johann Maybach Ehefrau.

II. Nr. 96. Aufselb, 7 Gewann. 1 M. 36 Acker. 6. Acker in der Liegewann, neben Valentin Weidner und Christof Orth, Philipp Sohn.

Auf Antrag des S. Wölber, welche genannte Liegenschaften verkaufen will, werden nun alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften Eigenthumsdienbarkeiten oder Erbdenkmalrechte, lehenrechte oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen würden. Schweningen, den 21. Februar 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Kupfer.

Winnig, A. J. J. 607. Nr. 2755. Breisach. Nachdem auf die Aufforderung vom 3. Dezember v. J., Nr. 13, 234, in Nr. 307 dieses Blattes, Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art an die darin genannten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche den vermaligen Besitzern Stefan Sütterle, Agatha, Thobias, Kaver Sütterle und dem minderjährigen Sohn der Josefa Sütterle, Ehefrau des Johann Sauerburger, Namens Gottfried von Wajenweiler gegenüber als erloschen erklärt.

Breisach, den 2. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Mors.

Ganten. J. 650. Nr. 3965. Bruchsal. Gegen Bierbrauer Christian Stuhlmüller von Bruchsal haben wir Ganten erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigenstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 11. April, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausgleich ernannt, und ein Vorge- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorge- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausgleiches die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Bruchsal, den 14. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Schäß.

J. 640. Nr. 6891. Karlsruhe. Gegen den Großh. Zollrevisor Karl Forstner von Karlsruhe haben wir Gant erkannt, und zum Richtigenstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In der Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausgleich ernannt, ein Vorge- oder Nachschußvergleich versucht, und in Bezug auf Vorge- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausgleiches die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Bruchsal, den 14. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Schäß.

J. 640. Nr. 6891. Karlsruhe. Gegen den Großh. Zollrevisor Karl Forstner von Karlsruhe haben wir Gant erkannt, und zum Richtigenstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In der Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausgleich ernannt, ein Vorge- oder Nachschußvergleich versucht, und in Bezug auf Vorge- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausgleiches die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungs-Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung nur an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Karlsruhe, den 8. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Eisen.

J. 598. Nr. 2367. Billingen. In der Gant gegen die Verlassenschaft des Kaspar Hirt von Dauchingen werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Billingen, den 9. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Buisson.

J. 613. Nr. 3317. Emmendingen. Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Kaufmanns J. K. Rathgeb von hier nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen. E. M. W. Emmendingen, den 8. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Mayer.

J. 632. Nr. 3823. Bruchsal. Die Gant des Leopold Maier von Heilsheim betr.

1) Wird erkannt:

Es seien die Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2) Die Ehefrau des Gantmanns wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzulösen.

Bruchsal, den 11. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Schäß.

J. 616. Nr. 1990. Reustadt. Die Gant gegen Josef Kaiser von Dittelhäusern betr.

wird nach Ansicht des § 1060 der P.O. die Vermögensabänderung zwischen dem Gantmann und dessen Ehefrau ausgesprochen, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten.

Reustadt, den 7. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Patterner.

J. 612. Nr. 3317. Emmendingen. Die Gant gegen Kaufmann J. K. Rathgeb von hier betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gemeinshuldners, Luise, geb. Verdbher, von hier wird das Vermögen derselben von demjenigen ihres Gemanntes gemäß § 1060 P.O. abgetrennt.

Emmendingen, den 8. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Mayer.

J. 621. Nr. 6415. Mannheim. Die Gant des Friseurs Karl Müller in Mannheim betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns wird gemäß § 1060 der P.O. ausgesprochen:

Die Ehefrau des Friseurs Karl Müller dahier sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemanntes abzulösen.

Mannheim, den 28. Februar 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Zeroni.

Erbenverfügungen. J. 596. Nr. 1256. Gengenbach. Bürgermeister Kaver Mochmann von Zell a. P. hat um Einweisung in die Verlassenschaft seiner Ehefrau, Theresia, geb. Bollmer, gebeten. Dieser Bitte wird entsprochen werden, insofern nicht binnen zwei Monaten eine Einsprache dagegen erfolgt. Gengenbach, den 5. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Reumann.

J. 617. Nr. 3067. Lahr. Beschluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. Januar l. J., Nr. 274, eine Einsprache nicht erhoben worden ist, wird die Wittve des Hauptlehrers Philipp Böckle, Katharina, geb. Strietter von Friesenheim in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Gemanntes eingewiesen.

Lahr, den 8. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Gemmingen.

Strafrechtspflege. Ladungen und Fahndungen. J. 655. Nr. 1774. Achern. Kaver Müller von Dittenhöfen ist beschuldigt, dem Johann Adam Maulberich in Dittenhöfen 40 Kreuzer entwendet zu haben; er wird deshalb wegen dritten gemeinen Diebstahls angeklagt, und aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen, als sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung Erkenntnis gefaßt würde. Die Kitten, auf ihn zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Achern, den 13. März 1870. Großb. bad. Amtsgericht. Himmel.

J. 645. Sect. III. Nr. 346, 355, 356. Karlsruhe. Der Oberst Karl Lehn von Kirtlach und der Hauptmann Ludwig Klein von Friedrichthal, beide vom (1.) Reit-Genadierregiment, und der Musikleiter des 5. Infanterieregiments Wilhelm Schaffner von

Mengen, deren Aufenthalt z. St. nicht ermittelt werden kann, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß sie im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würden.

Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 14. März 1870. Großb. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. Eitzig. v. Beyer. Generalleutnant.

J. 644. J. Nr. 368. Karlsruhe. Der Dragoner Wilhelm Schmidt von Todmoos vom 3. Dragonerregiment Prinz Karl hat sich am 8. d. M. unerlaubt aus seiner Garnison entfernt, und da er bis jetzt nicht zurückgekehrt, so wird er aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu stellen, widrigenfalls er der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt würde.

Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 14. März 1870. Großb. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. Kättinger. v. Beyer. Generalleutnant.

Vermischte Bekanntmachungen. 2707. Griechen. Liegenschaftsversteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Karl Armbruster,



Müller zu Weisweil, am Montag den 4. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause zu Weisweil nachbenannte Liegenschaften einer öffentlichen Versteigerung mit Dem ausgelegt, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die zu versteigerten Liegenschaften sind:

- 1) a. Haus Nr. 1. Ein von Stein und Kiesel erbautes dreistöckiges Wohnhaus, enthaltend im untern Stocke eines Kellers - und eine mechanische Mühle, bestehend in 2 Mahlen und einem Gerbengang - mit einer Kreispuhmaschine und einem Kreisquinder, nebst der daran gebauten Wasserleiste, ferner eine zuwendige Scheuer und Stallung mit Futtergang, Holz- und Wagenspott, auf 4000 fl.
- b. Der beim Wohnhaus hergestellte zweistöckige Neubau - enthaltend im untern Stocke eine Wollschleife und Schmelze-Einrichtung, nebst 4 Schweinefalten, tor. 600 fl.
- c. Die am nächsten Wasserweiser der Mühle allein stehende anderthalbstöckige Hausleiste, von Stein erbaut, tor. 1,200 fl.
- Zu diesen Gebäulichkeiten gehört: die Wasserleitung mit 3 Wasserweihern und Wassergerichtigkeit.
- 2) 40 Ruthen Gemüthplatz über dem Kirtgaden beim Hause 100 fl.
- 3) 1 Viertel Halben ob dem Hause beim Weiber 100 fl.
- 4) 266 Ruthen - neu Maß - Wald beim Mühlweiber 200 fl.
- 5) 2 Viertel 32 Ruthen Haus- und Baumgarten beim Hause 600 fl.
- Nr. 1-5 incl. bilden ein zusammengehöriges Ganzes.
- 6) 2 Viertel Wiesen und Baumgarten in der Mühlbindt 150 fl.
- 7) 2 Morgen 2 Viertel Wiesen und Acker alda 1,000 fl.
- 8) 2 Viertel Wiesen und Acker alda 250 fl.
- 9) 2 Viertel Acker alda 140 fl.
- 10) 2 Viertel Acker alda 160 fl.
- 11) 3 Viertel 32 Ruthen Wiesen in der Oberwies 150 fl.
- 12) 32 Ruthen Wiesen alda 60 fl.
- 13) 3 Viertel Wiesen alda 200 fl.
- 14) 2 Viertel Acker im Boden 250 fl.
- 15) 2 Viertel Acker alda 250 fl.
- 16) 2 Viertel Acker unter den neuen Reben 200 fl.
- 17) 1 Viertel 2 Ruthen Acker in kleinen Reutenen 70 fl.
- 18) 2 Viertel Acker hinter dem Lengen 120 fl.
- 19) 2 Viertel Acker alda 160 fl.
- 20) 1 Morgen Acker in den Steinadern 450 fl.
- 21) 3 Viertel Reben, Baumgarten und Halben mit Reutgebüsch in Fischhalben 130 fl.
- 22) 3 fl. Nr. 66. 2 Viertel 23 1/2 Ruthen Wiesen im Bachdöbel, Gemahlung Albführen 150 fl.

Summa 10,890 fl. Griechen, den 23. Februar 1870. Der Versteigerungsbeamte: J. A. A. Roier.